

OOWV · Georgstraße 4 · 26919 Brake

regionalplan & uvp
Planungsbüro peter stelzer GmbH
Grulandstraße 2
49832 Freren

Ihr Ansprechpartner
Sylvia Kramer
AP-LW-AWN/R7/08/25/Kr
Tel. 04401 916-265
Fax 04401 916-35265
sylvia.kramer@oowv.de
www.oowv.de

8. August 2025

Bauleitplanung der Gemeinde Südbrookmerland;
Aufhebung Bebauungsplan 6.10/VEP „Windpark Oldeborg“
Ihr Schreiben vom 07.07.2025

Sehr geehrter Herr Stelzer,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Übersendung der Unterlagen zum oben genannten Vorhaben und für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.

Nach Prüfung der Unterlagen nehmen wir wie folgt Stellung:

Im angrenzenden Bereich des Plangebietes befinden sich Abwasserbeseitigungsleitungen des OOWV. Versorgungsleitungen sind in dem Bereich nicht vorhanden.

Wir bitten Sie sicherzustellen, dass die angrenzenden Leitungen weder mit einer geschlossenen Fahrbahndecke, außer in Kreuzungsbereichen, noch durch Hochbauten überbaut werden. Außerdem ist eine Überpflanzung der Leitungen oder anderweitige Störung oder Gefährdung in ihrer Funktion auszuschließen.

Die Schutzstreifentrasse von den Entsorgungsleitungen (je 2,50m links und rechts parallel zur Leitung) darf weder überbaut noch unterirdisch mit Hindernissen versehen werden.

Im Leitungsbereich dürfen Baumaschinenarbeiten nur bis zu einem Abstand durchgeführt werden, der eine Gefährdung der Leitungen ausschließt. In Zweifelsfällen bitten wir Such- bzw. Probeschachtungen von Hand vorzunehmen. Zudem dürfen die Leitungen nicht mit Baumaterialien überlagert werden.

Die Kosten und die Durchführung für die Sicherheitsmaßnahmen oder für die Behebung verursachter Schäden an unseren Leitungen sind von dem Veranlasser zu übernehmen.

Bitte stimmen Sie die Vorgehensweise bei Annäherung an unserer Leitungen mit uns ab. Wir behalten uns vor, sämtliche in Leitungsnähe durchzuführenden Bauarbeiten durch eine fachkundige Person zu beaufsichtigen.

Wir weisen darauf hin, dass wir jegliche Verantwortung ablehnen, wenn es durch Nichtbeachtung der vorstehenden Ausführung zu Verzögerungen oder Folgeschäden kommt. Eventuelle Sicherungs- bzw. Umlagearbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden.

Stellungnahme aus Sicht des vorsorgenden Grundwasserschutzes:

Die Gemeinde Südbrookmerland plant die Aufstellung der 42. Änderung des Flächennutzungsplans mit der Zielsetzung, die Geltungsbereiche der rechtswirksamen 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Südbrookmerland mit der Darstellung der Grenzen der Vorrangfläche im RROP 2018 des LK Aurich abzugleichen. Parallel zum Aufstellungsverfahren erfolgt die Aufhebung des rechtskräftigen vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 6.10/Vorhaben- und Erschließungsplan (Windpark Oldeborg).

Die Festsetzungen des noch rechtskräftigen Bebauungsplans sind nicht mehr zeitgemäß und entsprechen nicht den aktuellen technischen Anforderungen, Vorschriften und Darstellungen des Regionalen Raumordnungsprogramm 2018 des Landkreis Aurich. Das Planungsziel besteht daher darin, die Errichtung/Erneuerung von Windkraftanlagen durch diese Flächennutzungsplanänderung bauleitplanerisch vorzubereiten. Die Planzeichnung und die textlichen Festsetzungen sollen aufgehoben werden.

Der räumliche Geltungsbereich des aufzuhebenden B-Plans Nr. 6.10/Vorhaben- und Erschließungsplan (Windpark Oldeborg) betrifft das Wasserschutzgebiet Marienhaf-Siegelsum, die Schutzzone III B des Wasserschutzgebietes und liegt ca. 2 km entfernt von den nächstgelegenen Förderbrunnen des Wasserwerkes. Die am 31.01.2018 im Amtsblatt verkündete Wasserschutzgebietsverordnung ist zu beachten.

Der Geltungsbereich liegt südlich des Ortsteils Oldeborg der Gemeinde Südbrookmerland, südöstlich: der Kreisstraße K116 (Kirchwyk) und nördlich des Abelitz-Moordorf-Kanals. Im Plangebiet existieren 3 Windenergieanlagen (WEA).

Durch die bauleitplanerische Vorbereitung werden sich möglicherweise zukünftig Art und Größe der bestehenden WEA (z.B. Repowering), die Art der Gründung oder die zugehörigen Infrastruktur (z.B. Aufbau der Baustraßen/Kranstellflächen, Versorgungswege, Lage und Art des Transformators etc.) im Geltungsbereich ändern.

Grundwassergefährdungen können durch den Rückbau und anschließende Neuerrichtung der WEA beim Einrichten der Baustelle und der eigentlichen Bauphase (z.B. Entfernen oder Durchstoßen schützender Deckschichten beim Bau des Fundaments) entstehen. Außerdem besteht eine Gefährdung während des Betriebs der Anlage infolge des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen wie Getriebe-, Hydraulik- und Schmierölen in den verschiedenen Anlagenteilen oder auch durch mögliche Havarien.

Im Wasserschutzgebiet sollte daher durch eine Einzelfallprüfung dargelegt werden, dass es beim Rückbau sowie Bau und Betrieb von WEA zu keiner Gefährdung des Grundwassers kommen kann

und die Trinkwasserversorgung im Einzugsgebietes des Wasserwerkes Marienhafes dauerhaft gesichert bleibt.

Dabei sollten folgende Punkte beachtet werden:

- Zum Schutz des Bodens und der Gewässer sind die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen sowie die zutreffenden technischen Regelwerke für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu beachten. Dies betrifft den Transport und das Abfüllen wassergefährdender Stoffe, z.B. für den Ölwechsel (z. B. durch zugelassene, dichte und beständige Auffangwannen, dichte Abfüllflächen, zugelassene dichte und beständige Behälter oder Tankwagen mit allen erforderlichen zugelassenen Sicherheitseinrichtungen). Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist auf das notwendige Maß zu beschränken.
- Die Zufahrten sind ohne wesentliche Eingriffe in den Untergrund und unter Verwendung nachweislich unbedenklicher Baumaterialien herzustellen. Unter anderem ist die Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technischen Bauwerken – ErsatzbaustoffV zu beachten.
- Anfallendes behandlungsbedürftiges Abwasser (auch erkennbar belastetes Niederschlagswasser) ist zu sammeln und ordnungsgemäß zu beseitigen.
- Durch geeignete Schutz- und Kontrollmaßnahmen ist sicherzustellen, dass eine Boden- bzw. Grundwasserverunreinigung durch die in den Maschinen, Geräten und Fahrzeugen vorhandenen wassergefährdenden Stoffe, z. B. Hydrauliköl, Schmieröl, Kühlflüssigkeit, Kraftstoff, nicht zu besorgen ist. Insbesondere sind die Maschinen, Geräte und Fahrzeuge arbeitstäglich während der Bauphasen auf austretende Stoffe zu kontrollieren, Schäden sind umgehend zu beseitigen. Ausgetretene wassergefährdende Stoffe - insbesondere Tropfverluste sowie etwaig verunreinigtes Bodenmaterial - sind vollständig aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- Es sind möglichst biologisch leicht abbaubare Hydrauliköle und Schmiermittel nach „Stand der Technik“ zu verwenden. Bei systembedingter Verlustschmierung, bei der das Schmierfett in die Umwelt gelangen kann, sind vorzugsweise biologisch abbaubare Fette zu verwenden.
- Austretende wassergefährdende Stoffe müssen schnell und zuverlässig erkannt und zurückgehalten werden (Absperr- und Rückhaltevorräte nach Stand der Technik). Über eine Rückhalteeinrichtung sollen diese Stoffe in der Anlage gehalten werden. Es ist zu verhindern, dass die wassergefährdenden Stoffe aus der Anlage in die Umwelt austreten können. Technische Sicherungsvorkehrungen gegen Öl- und Kühlmittelaustritte im Betrieb sind daher vorzusehen sowie Auffangwannen für das gesamte eingesetzte Öl- und Kühlmittelvolumen im Maschinenhaus.
- Eine etwaige Zwischenlagerung von Bauabfällen hat so zu erfolgen, dass eine Boden- und Grundwasserverunreinigung ausgeschlossen ist.
- Wasserwirtschaftlich relevante Gegebenheiten während der Bauphase – insbesondere Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen oder Brandfälle mit Löschwasseranfall – sind, sofern ausgetretene wassergefährdende Stoffe oder damit verunreinigte Stoffe, z. B. Löschwasser, in ein Gewässer oder in den Boden eingedrungen sind, unverzüglich der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Aurich sowie dem OOWV zu melden.
- Flachgründungen sollen möglichst vor Tiefgründungen bzw. sonstigen Bodenverbesserungsmaßnahmen vorgenommen werden. Die Notwendigkeit von Tiefgründungen muss von einem fachkundigen Gutachter bestätigt werden und ist nur zulässig, sofern die Genehmigungsbehörden dem zustimmen.

- Im Zuge der Gründungsarbeiten dürfen nur unbelastete, nicht auswasch- oder auslaugbare Stoffe und Baumaterialien verwendet werden, von denen aufgrund ihrer Eigenschaft und ihres Einsatzes nachweislich keine Boden- oder Grundwasserverunreinigung ausgeht (dies betrifft z.B. die eingesetzten Schalöle, Anstriche, Beschichtungen, Kleber, Dichtstoffe, Zemente).
- Für die Herstellung der Betonfundamente sind nachweislich Chromat-arme Zemente zu verwenden.
- Trockentransformatoren können ohne zusätzliche bauliche Vorkehrungen für den Gewässerschutz aufgestellt werden, Auffang- und Sammelräume können daher entfallen. Von daher sind aus Sicht des Grundwasserschutzes Trockentransformatoren zu bevorzugen.

Anmerkungen Windenergiemanagement:

Nach Durchsicht der Unterlagen fehlt für die zukünftige Nutzung, z. B. beim Repowering, der Hinweis, dass neue Materialien so gewählt sein müssen, dass z.B. keine PFAS ausgespült werden können.

Die Einzeichnung der Abwasserbeseitigungsleitungen in dem anliegenden Plänen ist unmaßstäblich. Genauere Auskünfte gibt Ihnen gerne der Dienststellenleiter Herr Meyer von unserer Betriebsstelle in Marienhaf, Tel: 04942 910211, vor Ort an.

Um eine effiziente Bearbeitung der Stellungnahmen sicherzustellen, bitten wir Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen per E-Mail an: stellungnahmen-toeb@oowv.de zu senden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Sylvia Kramer

Sylvia Kramer
Sachbearbeiterin

Anlage

1 Lageplan AW Maßstab 1:1.000



